

**Informationsblatt der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von
Nahwärmeversorgungen auf Basis erneuerbarer Energieträger
Geltungszeitraum 01.01.2013 – 31.12.2013**

1. Allgemeines

- a) Ziel dieser Förderungsaktion ist die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energieträger am Energieverbrauch und die Reduktion der CO₂ – Emissionen, sowie besonders die verstärkte Nutzung des Energieträgers Holz (feste Biomasse), insbesondere des Brennstoffes Waldhackgut (Brennholz) aus nachhaltiger forstlicher Bewirtschaftung.
- b) Die einschlägigen Förderungsrichtlinien des Bundes und der EU sind voll in Anspruch zu nehmen.
- c) Auf Gewährung einer Förderung nach diesem Informationsblatt besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungswerber

Förderungswerber sind alle natürlichen und juristischen Personen, die eine unter Pkt. 3 dieses Informationsblattes genannte Maßnahme im Bundesland Vorarlberg durchführen.

3. Gegenstand der Förderung

- a) Die Neuerrichtung von leitungsgebundenen Energieerzeugungs- und verteilungsanlagen zur Wärmeversorgung auf Basis fester naturbelassener Biomasse (Holz) oder auf Basis anderer erneuerbarer Energieträger (z.B. Abwärme aus Ökostromanlagen).
- b) Die Erweiterung von leitungsgebundenen Energieerzeugungs- und verteilungsanlagen zur Wärmeversorgung auf Basis fester naturbelassener Biomasse (Holz) oder auf Basis anderer erneuerbarer Energieträger (z.B. Abwärme aus Ökostromanlagen).
- c) Nicht förderbar sind Anlagen zur Eigenversorgung von Gewerbebetrieben, auch wenn damit mehrere betriebseigene Gebäude versorgt werden.

4. Förderungsart und –höhe

- a) Die Grundförderung für Maßnahmen gemäß Pkt. 3a (Neuanlagen) beträgt maximal 30 % der anerkannten Investitionskosten, wobei die gewährten Bundes- und/oder EU Mittel miteinzurechnen sind. Für den Einsatz von Waldhackgut aus der forstlichen Bewirtschaftung wird ein Zuschlag in Höhe von max. 10 % der anerkannten Investitionskosten gewährt. Die maximal mögliche Förderung beträgt damit 40 % der anerkannten Investitionskosten.
- b) Die Förderung für Maßnahmen gemäß Pkt. 3b (Erweiterungen) beträgt maximal 30 % der anerkannten Investitionskosten, wobei die gewährten Bundes- und/oder EU Mittel miteinzurechnen sind.
- c) Die beihilfenrechtlichen Förderhöchstgrenzen sind einzuhalten.
- d) Die Förderung erfolgt in Form von verlorenen Zuschüssen.

5. Förderungsvoraussetzungen

5.1 Technische Voraussetzungen

- a) Neuanlagen: Grundsätzlich gelten die Förderungsvoraussetzungen der Umweltförderung im Inland, Förderschwerpunkt Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger¹. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen.
 - Die maximal zulässige Anlagengröße beträgt 1 MW (bezogen auf die Nennleistung der installierten Biomassekessel). Bei Anlagen mit hohem Innovationsgrad (z.B. Abwärmenutzung oder sonstige mit der Förderstelle abzustimmende innovative Ansätze) sind größere Kesselleistungen zulässig.
 - Der maximal zulässige Netzverlust der Gesamtanlage beträgt 15 % der ins Netz abgegebenen Wärme. Im Fall eines unvermeidbaren Sommerbetriebes beträgt der zulässige Netzverlust 20 % der ins Netz abgegebenen Wärme.
 - Bei der Auslegung der Kesselanlage ist auf einen lufthygienisch optimierten Betrieb zu achten. Das betrifft vor allem die Lastabdeckung in Schwachlast- (Sommer) und Übergangszeiten. Sommerbetrieb sollte, wenn möglich, vermieden werden. Das Kesselkonzept ist im Vorfeld mit der Förderstelle abzustimmen.
- b) Erweiterungen bestehender Anlagen: Grundsätzlich gelten die Förderungsvoraussetzungen der Umweltförderung im Inland, Förderschwerpunkt Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen

¹ Informationen zu diesem Förderschwerpunkt können im Internet unter www.umweltfoerderung.at heruntergeladen werden.

- Die Betriebsberichte der letzten 3 Betriebsjahre sind vorzulegen. Die Betriebsberichte müssen mindestens den Wärmeverkauf, die Netzverluste, den Brennstoffbedarf und den Strombedarf der Anlage – wobei der der Stromverbrauch der Netzpumpen wenn möglich separat dargestellt wird – enthalten.
 - Der maximal zulässige Netzverlust der Gesamtanlage, inklusive der geplanten Erweiterung beträgt 15 % der ins Netz abgegebenen Wärme. Ein höherer Netzverlust ist zulässig, wenn die geplante Erweiterung zu einer Verbesserung der Gesamtwirtschaftlichkeit der Anlage beiträgt und gleichzeitig Maßnahmen zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz getroffen werden (z.B. Optimierung Netzregelung, Regelung von Netzpumpen, Pufferspeicher, Optimierung der Abnehmer, Vermeidung des gesamten oder von Teilen des Sommerbetriebes, etc.)
- c) Die Mindestinvestitionskosten müssen € 10.000,- betragen.
- d) Die geförderte Investition muss dem Stand der Technik entsprechen. Sämtliche behördlichen Genehmigungen sind einzuholen.
- e) Die Förderstelle kann weitere, nicht diskriminierende und im öffentlichen Interesse stehende technische Auflagen erteilen.

5.2 Organisatorische Voraussetzungen

- a) Förderungsvoraussetzung ist ein von der Förderstelle anerkanntes Brennstoffversorgungskonzept.
- c) Bei Inanspruchnahme der Waldhackgutförderung gelten folgende Voraussetzungen:
- Der Einsatz des Waldhackgutes muss auf 10 Jahre gesichert sein.
 - Die Förderung beträgt € 75,- pro jährlich eingesetzten Schüttraummeter Waldhackgut.
 - Bei Neuanlagen muss der Waldhackgutanteil mindestens 20 % des gesamten Biomasse Brennstoffbedarfes betragen,
 - Als Waldhackgut gilt Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, das im Zuge einer forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurde. Nicht als Waldhackgut gelten Sägenebenprodukte (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl, etc.) sowie Flurgehölz, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen,
- b) Eine Zusammenfassung des jährlichen Brennstoffeinsatzes ist jeweils bis zum 30.06. jeden Jahres an das Amt der Vorarlberger Landesregierung Abt. VIa zu richten. Diese Zusammenfassung hat mindestens zu enthalten:
- Sortiment (Waldhackgut, Sägerestholz, etc.) und Herkunft der eingesetzten Biomasse
 - Bei Inanspruchnahme der Waldhackgutförderung ist eine Bestätigung über die Herkunft des Waldhackgutes durch den zuständigen Waldaufseher erforderlich.
- c) Für die geförderten Anlagenteile müssen mehrere Vergleichsangebote eingeholt oder Ausschreibungen durchgeführt werden. Ausgenommen sind Anlagenteile, bei denen aufgrund ihrer Besonderheit oder ihres Wertes eine Ausschreibung nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet. Sind Körperschaften des öffentlichen Rechts involviert, sind die Vergaberichtlinien einzuhalten.
- d) Es dürfen ausschließlich unbehandelte Holzsortimente wie z.B. Sägerestholz, Waldhackgut, Rinde, Landschaftspflegeholz oder Sägemehl eingesetzt werden.
- e) Die Förderstelle kann weitere nicht diskriminierende und im öffentlichen Interesse stehende organisatorische Auflagen erteilen.

6. Anrechenbare Investitionskosten

- a) Als anerkannte Investitionskosten gelten grundsätzlich:
- Errichtungskosten für die Heizzentrale, das Brennstofflager und Manipulationsflächen
 - Kosten für die technische Einrichtung der Heizzentrale (Ansnahme: Anlagen zur Energieerzeugung auf Basis fossiler Energieträger)
 - Kosten für die Wärmeverteilung und die Wärmeübergabe
 - Kosten für die Planung, Vorstudien etc. im Ausmaß von bis zu 10 % der Investitionskosten
- b) Nicht förderbar sind:
- Verwaltungs-, Gerichts- und Notariatsgebühren, Grundstückskosten, Aufschließung von Baugrund, Finanzierungskosten, Anschlußbeiträge, Baukostenzuschüsse
 - Anlagen zur Energieerzeugung auf Basis fossiler Energieträger
 - Leistungen, die vor Einlangen des Förderungsansuchens erbracht wurden. Ausgenommen sind notwendige Vorleistungen, wie z.B. Planungsleistungen
 - Betriebskosten, Reparaturen, Demontage von Altanlagen bzw. Entsorgungskosten, Kosten für die Ablöse von Anlagenteilen (z.B. Kesselablöse)
 - Kosten für die interne Wärmeverteilung in den versorgten Gebäuden
 - Fahrzeuge
 - Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % der förderfähigen Kosten, sofern sie nicht im Rahmen eines Neuantrages genehmigt wurden

7. Antragstellung / Projektbegleitung:

- a) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderstelle rechtzeitig vor Inangriffnahme des Projektes zu kontaktieren, um entsprechende projektbegleitende Maßnahmen zu ermöglichen.
- b) Der Förderungsantrag ist in schriftlicher Form vor Inangriffnahme der Projektrealisierung an das Amt der Vorarlberger Landesregierung (Abt. VIa.) zu richten. Das Projekt muss hinsichtlich technischer Ausführung und Wirtschaftlichkeit vor Baubeginn beurteilbar sein.

8. Förderzusage

Die Förderzusage erfolgt schriftlich (Förderungsübereinkommen) und kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten.

9. Auszahlung der Fördermittel / Auszahlungsbedingungen

- a) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- b) Die Auszahlung der Waldhackgutförderung erfolgt in mindestens 2.Raten. 50 % nach Vorlage der Endabrechnung und 50 % nach 5 Betriebsjahren bei Einhaltung der entsprechenden Bedingungen.

10. Kontrolle / Missbräuchliche Verwendung der Förderung

- a) Der Förderungswerber hat den Organen des Landes die Überprüfung der geförderten Maßnahme durch Einsicht in die entsprechenden Bücher, Belege, Unterlagen bzw. Bilanzen sowie durch Lokalaugenschein an Ort und Stelle zu gewähren.
- b) Die Förderzusage verliert ihre Wirksamkeit und bereits ausbezahlte oder sonst gewährte Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn
 - die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte, oder
 - die geförderte Maßnahme aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder wird, oder
 - die Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird, oder
 - über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels Deckung abgewiesen wird, oder
 - die vorgeschriebenen Bedingungen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden, oder
 - wenn geförderte Investitionsgüter innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ohne Zustimmung der Förderstelle veräußert werden oder ein sonstiger Rechtsübergang stattfindet, oder
 - wenn geförderte Investitionsgüter innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren außer Betrieb genommen werden. Für jedes nicht begonnen Betriebsjahr ist 10 % der erhaltenen Förderung zurückzuerstatten, oder
 - sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten werden.
- c) Die missbräuchliche Verwendung der Fördermittel zu anderen Zwecken als zu jenen für die die Förderung gewährt wurde, ist eine strafbare Handlung gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung ist in solchen Fällen zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde verpflichtet.
- d) Förderungen, die zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2. des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

11. Förderungszeitraum

Diese Förderungsaktion gilt für Anträge einlangend ab 01.01.2013 bis einschließlich 31.12.2013. Die beantragten Projekte müssen spätestens bis 31.12.2014 in Betrieb gehen.

12. Kontaktadresse

Amt der Vorarlberger Landesregierung; Abteilung VIa Wirtschaftliche Angelegenheiten; Römerstraße 15
6901 Bregenz; DI Christian Vögel
e-mail: christian.voegel@vorarlberg.at
Tel.: 05574 – 511 / 26120 Internet: <http://www.vorarlberg.at/energie>